

Der Präsident  
Ib1

---

## ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

**UF Industriemontage und Schweißtechnik GmbH**  
**Nancystr. 4**

**50129 Bergheim**

vertreten durch

Thomas Filzer

die ab dem **21.10.2000** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag



DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).